

VI. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

vom 30. Mai 2006¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. September 2005²
Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971³ wird
wie folgt geändert:

Art. 13. Die Gemeinde ermöglicht die vorzeitige Stimmabgabe
wenigstens an zwei der vier Vortage vor dem Abstimmungssonntag
durch:

- a) Urnenöffnung während vom Rat bestimmten Zeiten;
- b) Abgabe der Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert an die
zuständige Stelle der Gemeinde.

c) Vortage

Sie legt die für die einzelnen Vortage geltende Form der vorzei-
tigen Stimmabgabe fest.

Art. 20. Wahlen werden spätestens sechs oder bei stiller Wahl
spätestens zehn Wochen vor dem Abstimmungssonntag bekannt
gemacht. Sachabstimmungen werden spätestens vier Wochen vor
dem Abstimmungssonntag bekannt gemacht.

Bekannt-
machung

Gemeindeabstimmungen werden in den amtlichen Publikations-
organen der Gemeinde, kantonale Abstimmungen im kantonalen
Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung umfasst:

- a) Gegenstand und Datum der Urnenabstimmung;
- b) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;
- c) Datum des zweiten Wahlgangs;
- d) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für den
zweiten Wahlgang.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 4. April 2006; nach unbenützter Referendums-
frist rechtskräftig geworden am 30. Mai 2006; in Vollzug ab 1. Januar 2007.

2 ABI 2005, 2111 ff.

3 sGS 125.3.

Wahlvor-
schläge
a) Gültigkeit

Art. 20bis. Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzwahlverfahren gewählt werden, können Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie:

- a) innert der angesetzten Frist der zuständigen Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen dem zuständigen Departement eingereicht werden;
- b) unterzeichnet sind:
 - 1. von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der Wahl in Gemeindebehörden und Kreisgerichte sowie bei der Wahl von Vermittler und Vermittler-Stellvertreter;
 - 2. von wenigstens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten bei der Wahl von Mitgliedern der Regierung und des Ständerates;
- b^{bis}) höchstens gleich viele Kandidaten enthalten, als Mandate zu vergeben sind;
- c) ausschliesslich wählbare Kandidaten enthalten;
- d) ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

b) Vertreter

Art. 20bis^a. Die Unterzeichner bestimmen einen Vertreter und einen Stellvertreter des Wahlvorschlags. Verzichten sie darauf, gelten die erste und zweite unterzeichnete Person als Vertreter und Stellvertreter.

Der Vertreter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, gibt im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

b) Zustande-
kommen

Art. 20quater. Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht.

Die zuständige Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen das zuständige Departement, entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid:

- a) bei der Wahl der Mitglieder von Ständerat und Regierung sowie von Kreisgerichten im kantonalen Amtsblatt;
- b) bei der Wahl von Gemeindebehörden sowie von Vermittler und Vermittler-Stellvertreter durch öffentlichen Anschlag sowie in den amtlichen Publikationsorganen.

Stimmmaterial

Art. 22. Die Stimmberechtigten müssen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag im Besitz des Stimmmaterials sein. Bei Proporzahlen, bei zweiten Wahlgängen sowie bei am gleichen Tag stattfindenden weiteren Abstimmungen beträgt die Frist zehn Tage.

Das Stimmmaterial umfasst:

- a) die Abstimmungsvorlage;
- b) den Stimmausweis;
- c) den Stimmzettel;
- d) ...
- e) eine vorgedruckte Erklärung für die briefliche Stimmabgabe. Vorbehalten bleibt Art. 5ter Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes;
- f) die Mitteilung über Standorte und Öffnungszeiten der Urnen-lokale sowie über Verfahren, Fristen und Zustellung der brief-lichen Stimmabgabe;
- g) den Hinweis auf die Stimmabgabe an den Vortagen des Abstim-mungssonntags;
- h) bei Wahlen eine von der zuständigen Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen vom zuständigen Departement erstellte kurze Wahlanleitung.

Art. 23. Der Stimmzettel trägt die Bezeichnung «Stimmzettel» und nennt den Kreis, das Datum und den Gegenstand der Abstimmung.

Stimmzettel
a) Gestaltung

Zur Unterscheidung verschiedener Vorlagen können die Stimm-zettel verschiedene Farben aufweisen, durch Ziffern gekennzeichnet und mit weiteren Unterscheidungsmerkmalen versehen werden.

Art. 23bis (neu). Der Stimmzettel enthält bei Sachabstimmun-gen die Abstimmungsfrage und den Raum zur Beantwortung.

b) Inhalt

Er enthält bei Majorzwahlen:

- a) die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidaten, und mit fortlaufender Nummerierung;
- b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidaten;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Art. 24, 24bis und 24ter werden aufgehoben.

Art. 25. ...

Stimmzettel sind handschriftlich auszufüllen oder zu ändern.

Stimmzettel
a) Ausfüllen

Auf den Stimmzetteln für Majorzwahlen werden angekreuzt:

- a) Kandidatennamen, die auf den Stimmzetteln aufgedruckt sind;
- b) Namen von anderen wählbaren Personen, die der Stimmende auf leere Linien schreibt.

Art. 25bis (neu). Bei Majorzwahlen werden nicht gezählt:

- a) Kandidatennamen sowie Namen von anderen wählbaren Perso-nen, die nicht angekreuzt sind;
- b) Kandidatennamen sowie Namen von anderen wählbaren Perso-nen, die angekreuzt und zugleich gestrichen sind.

a^{bis}) Aus-zählung bei Majorzwahlen

- b) Auflage *Art. 26.* Bei der Urne oder in einem Vorraum müssen jederzeit Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden sein.
- Gültigkeit der Stimmzettel *Art. 32.* Ein Stimmzettel ist gültig, wenn er den Willen des Stim-menden klar erkennen lässt.
Ungültig sind Stimmzettel:
a) die ohne Kuvert oder mit privatem Kuvert in die Urne geworfen worden sind;
b) ...;
c) die sich mit anderen, nicht gleich lautenden Stimmzetteln der gleichen Abstimmung im gleichen Kuvert befinden; von mehre-ren gleich lautenden Stimmzetteln ist nur einer gültig;
c^{bis}) auf denen die angekreuzten Namen die Zahl der zu wählen-den Kandidaten übersteigt;
d) mit nichtamtlichen Kontrollzeichen;
e) mit ehrverletzenden Bemerkungen.
- b) Bereinigung der gültigen Stimmzettel *Art. 35.* Auf den Stimmzetteln sind vom Stimmbüro zu strei-chen:
a) die Kandidatennamen, soweit sie mehr als einmal geschrieben sind;
b) Namen, die unleserlich sind oder den Kandidaten nicht genü-gend klar bezeichnen;
b^{bis}) Namen von nicht wählbaren Personen.
- d) Protokoll *Art. 40.* Das Stimmbüro der Gemeinde führt über die Abstim-mungsergebnisse ein Protokoll. Es ist von Präsident, Schreiber und zwei weiteren Mitgliedern des Stimmbüros zu unterzeichnen.
Die Protokolle der eidgenössischen und der kantonalen Abstim-mungen sind sofort dem zuständigen Departement zuzustellen.
Die Protokolle der Gemeindeabstimmungen sind dem zustän-digen Departement zuzustellen.
- e) Aufbe-wahrung der Stimmzettel *Art. 41.* Die Stimmzettel werden, bei mehreren Abstimmungen getrennt, verpackt und vor dem gesamten Stimmbüro versiegelt.
Die Stimmzettel der eidgenössischen Abstimmungen sind sofort dem zuständigen Departement zuzustellen oder nach Absprache mit dem Stimmbüro in geeigneter Weise in der Gemeindeverwaltung aufzubewahren.
Die Stimmzettel der kantonalen und der Gemeindeabstimmun-gen sind bis zur rechtskräftigen Erledigung von Beschwerden, we-nigstens aber einen Monat lang, von der Gemeinde aufzubewahren.

Art. 50. Die Stimmberechtigten erhalten mit dem leeren Stimmzettel der Nationalratswahlen und der Kantonsratswahlen als weitere Stimmzettel alle amtlich veröffentlichten Wahllisten. Diese liegen auch bei der Urne oder in einem Vorraum auf.

Gemeinsame Bestimmungen
a) Stimmzettel

Zusätzliche amtlich veröffentlichte Wahllisten werden zu den Selbstkosten abgegeben, wenn sie innert gesetzter Frist bestellt werden.

Art. 53. Die Regierung stellt durch Verordnung die Zahl der Mitglieder des Kantonsrates im Wahlkreis fest.

Kantonsrat
a) Zahl der Mitglieder

Grundlage der Berechnung ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes.

Stichtag ist der 1. Januar des zweitletzten Jahres vor dem Wahljahr.

Art. 55. Das zuständige Departement leitet das Vorverfahren der Kantonsratswahlen.

c) Vorverfahren

Art. 55bis. Unterzeichner von Wahlvorschlägen oder ihre Vertreter können übereinstimmend erklären, dass ihre Wahlvorschläge miteinander eine Listenverbindung bilden. Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

c^{bis}) Listenverbindungen

Gültig sind Listenverbindungen zwischen Wahlvorschlägen gleicher Bezeichnung, wenn diese sich nur durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechtes, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

Listenverbindungen werden auf den Stimmzetteln angegeben.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der VI. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen wurde am 30. Mai 2006 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. April bis 29. Mai 2006 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

St.Gallen, 30. Mai 2006

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2006, 1551 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2006, 1077 ff.

